



**Freiwilliger Landtausch „Neuenkirchen-Raguth“  
Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinden Wittendörp und Zarrentin am Schaalsee**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6257  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Schwerin, 19.04.2016

A U S F E R T I G U N G  
**Öffentliche Bekanntmachung**

für die Gemeinden Wittendörp und Zarrentin am Schaalsee

**A n o r d n u n g s b e s c h l u s s**

Nach den §§ 103 a bis 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

**I.**

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren mit der Bezeichnung *Freiwilliger Landtausch „Neuenkirchen-Raguth“* hiermit angeordnet.

**II.**

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemeinde</b> : Wittendörp	<b>Gemeinde</b> : Zarrentin am Schaalsee
Gemarkung : Raguth	Gemarkung : Neuenkirchen
Flur : 3	Flur : 4
Flurstück : 211	Flurstück : 11

Das Verfahrensgebiet umfasst 1,1072 ha. Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken und die dazugehörige Gebietskarte können bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

**III.**

**Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:**

**Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.**

**Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.**

Gründe:

Der Freiwillige Landtausch dient der Arrondierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. (LS)  
A. Winkelmann  
Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein.  
Ausgefertigt:  
Schwerin, 20.04.2016  
Im Auftrag

(LS)  
gez. de Vries